

Allgemeine Geschäfts und Teilnahmebedingungen der Haaner GartenLust (Gartenmarkt)

1. Veranstalter: Haaner GartenLust e.V. (hiernach: HGL)
2. Ort: Karl-August-Jung-Platz, 42781 Haan, Deutschland/Germany
3. Zeitpunkt: jeweils der 1. Sonntag im Juni
4. Uhrzeit: 11 bis 18 Uhr, bei Schlechtwetter (Regen, Sturm) bis 17 Uhr
5. Veranstaltungszweck: Ausstellung von besonderen Pflanzenzüchtungen, Gartengestaltungselementen und Gartengeräten sowie gartennaher Dienstleistungen.
6. **Anmeldung und Zulassung**
 - a. Zugelassen werden nur Angebote von Pflanzen und Produkten aus eigener Anzucht, Herstellung bzw. Erzeugung sowie gartennaher Dienstleistungen, die als passend für den Markt erachtet werden. Über Zulassungen entscheidet der Veranstalter.
 - b. Alle Angebote müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Pflanzen/ Produkte dürfen nicht ausgestellt bzw. verkauft werden. Bei Nichteinhaltung ist Ausschluss möglich.
 - c. Der Veranstalter darf eine Beschränkung der angemeldeten Pflanzen / Produkte sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vornehmen.
 - d. Der Veranstalter kann insbesondere bei nicht ausreichender Platzverfügbarkeit oder wenn einzelne Pflanzenarten bereits in ausreichendem Maße angeboten werden, weitere Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.
 - e. Mit Eingang der Bestätigung für die Teilnahme ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.
7. **Form der Anmeldung und Vertragsschluss**

Die Anmeldung muss schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der HGL an. Der Vertrag kommt erst durch Zulassung durch die HGL (Fax, E-Mail oder Briefpost) zustande. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten. Die HGL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch genehmigt werden.

8. Standgebühren und Zahlungsbedingungen

- a. Die jeweils gültigen Standgebühren sind mit Eingang der Rechnung, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Veranstaltungsjahres fällig.
- b. Anmeldeschluss ist der 28. Februar des jeweiligen Veranstaltungsjahres. Maßgebend hierfür ist die Begleichung der Rechnung.
- c. Die Begleichung der Rechnung ist gleichzeitig die Anmeldebestätigung.

9. Absage-Änderungen-Höhere Gewalt

- a. Falls unvorhergesehene Ereignisse eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Sollte die Veranstaltung insgesamt abgesagt werden müssen, erfolgt eine vollständige Rückerstattung bereits gezahlter Standgebühren.
- b. Bei Unterbrechung oder frühzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund äußerer Umstände (Katastrophenfall, Unwetter) oder auf behördliche Anordnung besteht seitens des Veranstalters keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht.
Schadensersatzansprüche aus Absagen oder Änderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen

10. Rücktritt

Tritt der Aussteller von seiner Beteiligung an der HGL zurück, hat er nur dann Anspruch auf Erstattung der Standgebühr, wenn der Rücktritt dem Veranstalter mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief) mitgeteilt wird.

11. Standeinteilung

Standplatzzuweisung erfolgt ausschließlich durch die HGL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingung für die Teilnahme am Markt dar. Die HGL behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Stände auch nach Zulassung an einen anderen Platz zu verlegen. Ein Standgeldnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden.

12. Ausstellung, Auf- und Abbau

- a. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen.
- b. Die Ausstellung anderer als der mit dem Veranstalter vereinbarten Gegenstände ist unzulässig und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

- c. Jeder Aussteller erhält auf Wunsch einen Strom/Wasseranschluss. Der Stromanschluss ist gebührenpflichtig. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldeformular.
- d. Wasser wird allen Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt. Es gibt 2 Zapfstellen.
- e. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer des Marktes mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Ein Abbau vor Ende des Marktes ist unzulässig.
- f. Standgrößen gibt es in 3 Kategorien: 20m², 20 – 50m² und ab 50m². Die HGL behält sich vor, Länge und Breite des Standes je nach Standortlage auf dem Platz, zu variieren
- g. Den Ausstellern werden vor Beginn des Aufbaus die Standflächen zugewiesen.
- h. Die Gestaltung der Stände auf dem zugewiesenen Platz ist dem Aussteller überlassen. Die Aufbauhöhe ist auf 3,00 Meter beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der HGL. Die Aufbauhöhe darf nicht durch Firmenschilder, Transparente usw. überschritten werden. Diese dürfen nicht in die Wege hineinragen.
- i. Mit dem Standaufbau darf am Sonntagmorgen erst ab 8.00 Uhr angefangen werden. Ein Aufbau vor diesem Zeitpunkt - frühestens am Vortag der Ausstellung - ist nur mit schriftlicher Zustimmung der HGL möglich. Die HGL organisiert eine allgemeine Bewachung des Karl- August-Jung-Platzes in der Nacht von Samstag auf Sonntag, übernimmt jedoch keine Haftung für Eigentumsschäden.

13. Sicherheit, Haftung und Versicherung

- a. HGL ist auf größtmögliche Sorgfalt und Sicherheit auf dem Ausstellungsgelände bedacht. Eine Haftung für Beschädigung, Abhandenkommen oder sonstige Verluste wird, mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen des Veranstalters und seiner Mitarbeiter, nicht übernommen.
- b. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und der Ausstellungsgegenstände ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Auf- und Abbaueiten.
- c. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der HGL übernommene allgemeine Bewachung des Platzes in der Nacht vor der Ausstellung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.

- d. Jeder Aussteller trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftungsrisiko. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Die HGL übernimmt keine Haftung für die auf dem Markt eingebrachte Gegenstände der Aussteller.
- e. Die HGL schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab. Diese deckt ausschließlich die Schäden Dritter (Besucher des Marktes).
- f. Die Verwendung von Gefahrenstoffen und offenem Feuer ist untersagt.
- g. Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Geschäfts-/Marktbedingungen der HGL. Die HGL ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Aussteller.
- h. Der Stand ist so aufzubauen und zu gestalten, dass eine Gefährdung Dritter (Mitaussteller, Besucher, Veranstalter, etc.) insbesondere bei Sturm und Unwetter auszuschließen ist. Kabel, Schläuche und sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Behinderung und Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist. Die abgesteckten bzw. aufgezeichneten Standflächen sind einzuhalten. Eine Ausbreitung in die Wegeflächen (Fluchtwege!) ist zu unterlassen. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er selbstschuldnerisch gegenüber Dritten und der HGL.

14. Werbung, Beschallung, GEMA, Künstlersozialkasse

- a. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Aggressiver Verkauf oder marktschreierisches Gebaren ist unerwünscht. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter entsprechender Sofortmaßnahmen vor.
- b. Eine Beschallung der Freiflächen (Betrieb von Lautsprecheranlagen) ist nicht zulässig. Der ausnahmsweise Betrieb von Musikdarbietungen bedarf vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Veranstalter.
- c. Die Vorführung von Maschinen kann im Interesse eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- d. Bei genehmigter Beschallung obliegt dem jeweiligen Aussteller die Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA (betrifft Einsatz von Live-Musik, Musik von jeglicher Art von Tonträger, Vorführungen von Tonfilmen oder Videos oder andere Medien mit Musik).

- e. Soweit seitens der Aussteller externe Künstler in das Standprogramm eingebunden sind, sind die Aussteller für damit verbundene Abgaben sowie die Meldung an die Künstlersozialkasse selbst zuständig. Seitens des Veranstalters wird hier jede Haftung und Zuständigkeit ausgeschlossen.

15. Dokumentation

HGL ist berechtigt, die Veranstaltung durch Fotos und Videoaufnahmen zu dokumentieren und diese Bilder zu Werbezwecken online und in Print-Publikationen zu veröffentlichen.

16. Vorbehalte

HGL ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder diese ganz oder teilweise abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen - wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt - keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung des Beteiligungspreises oder auf Schadensersatz.

Erfüllungsort/Gerichtsstand ist Wuppertal.

Stand: 02. Januar 2018